

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ultra Consulting Network GmbH (UCN)

Stand 01.02.2002

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die gesamte, auch zukünftige, Geschäftsbeziehung, insbesondere die Erbringung von Lieferungen und Leistungen, zwischen der UCN und ihren Kunden. Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

II. Angebote

Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch UCN, spätestens jedoch mit Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.

III. Gegenstand des Vertrages

1. UCN verkauft dem Kunden die in ihrer Auftragsbestätigung aufgeführten Geräte und räumt ihm an den dort ebenfalls aufgeführten Softwareprodukten Nutzungsrechte nach Maßgabe dieses Vertrages ein.

IV. Lieferung, Aufstellung, Betriebsbereitschaft, Gefahrenübergang und Eigentum

1. UCN liefert nach Maßgabe ihrer Liefermöglichkeiten die Geräte und Softwareprodukte zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin. Die Lieferung erfolgt frachtfrei an den Aufstellungsort. UCN ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

2. UCN stellt die Geräte funktionsfähig auf und installiert die zugehörige Software. UCN kann dafür eine Vergütung verlangen, deren Höhe in der Auftragsbestätigung zu vereinbaren ist.

UCN wird den Kunden von der Funktionsfähigkeit der Geräte und Softwareprodukte schriftlich in Kenntnis setzen; in diesem Zeitpunkt gelten sie als betriebsbereit aufgestellt, zugleich geht die Gefahr auf den Kunden über.

3. Das Eigentum an den Geräten geht erst mit Zahlung der vollständigen, in der Auftragsbestätigung vereinbarten Vergütung auf den Kunden über. Zugleich entstehen die ihm mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an den Softwareprodukten. Andere als die mit diesem Vertrag übertragenen Nutzungsrechte erhält der Kunde nicht. UCN und ihre Lizenzgeber behalten sich insoweit alle gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und Eigentumsrechte an den Softwareprodukten, davon angefertigten Kopien sowie der Dokumentation vor. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Kunden zulässig; eine aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung tritt der Kunde in Höhe der Forderung von UCN bereits jetzt an UCN ab. Nimmt ein Dritter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung vor, wird der Kunde UCN unverzüglich benachrichtigen und den Dritten auf die Rechte von UCN hinweisen.

V. Nutzungsrechte

1. UCN gewährt dem Kunden ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung von Softwareprodukten (einschließlich zugehöriger Dokumentation) in maschinenlesbarer Form innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf dem in der Auftragsbestätigung näher bezeichneten Gerät. Nutzung im Sinne dieses Vertrages ist die Vervielfältigung des maschinenlesbaren Produkts durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern zur Verarbeitung von Instruktionen und Daten auf dem Gerät oder zur Beobachtung, Untersuchung oder zum Test von Programmfunktionen zur Ermittlung der zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze.

2. Der Kunde ist berechtigt, von den Softwareprodukten eine Kopie zu erstellen, wenn dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Der Kunde stellt sicher, daß beim Anfertigen der Kopien Eigentums- und Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert und vollständig vom Original übernommen werden.

3. Der Kunde wird die Produkte weder selbst noch mit Hilfe eines Dritten dekompileieren oder außerhalb der bestimmungsgemäßen Benutzung vervielfältigen. Ist jedoch eine Dekompilierung oder Vervielfältigung unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität des Softwareproduktes mit anderen, unabhängig geschaffenen Softwareprodukten zu erhalten, wird UCN nach eigener Wahl und auf Verlangen des Kunden entweder dem Kunden - oder einem von ihm beauftragten Dritten - die Dekompilierung oder Vervielfältigung der Softwareprodukte erlauben, um die entsprechenden Informationen zu erlangen oder dem Kunden diese Informationen zur Verfügung stellen.

VI. Rechts- und Sachmängel

1. Die Geräte und Softwareprodukte entsprechen bei Gefahrenübergang den dann gültigen Spezifikationen und sind sachgemäß betriebsbereit aufgestellt. Unerhebliche Abweichungen von den Spezifikationen oder unerhebliche Mängel der Betriebsbereitschaft bleiben außer Betracht. Im übrigen sind die Geräte und Softwareprodukte frei von Rechten Dritter mit Ausnahme an ihnen bestehender Patent- oder Urheberrechte der Hersteller.

2. Ist ein Gerät oder Softwareprodukt nach Maßgabe des Absatzes 1 mangelhaft, kann der Kunde zunächst die Beseitigung des Mangels verlangen. UCN ist berechtigt, statt der Beseitigung des Mangels die Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen. Mängelbeseitigung bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache werden im folgenden „Nacherfüllung“ genannt.

Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt UCN. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Mängelansprüche verjähren in 12 (in Worten: zwölf) Monaten ab Gefahrenübergang, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist etwas anderes vereinbart.

4. Gehören zur Beschaffenheit eines Gerätes oder Softwareproduktes Eigenschaften, die der Kunde nach öffentlichen Äußerungen von UCN, des Herstellers oder seines Gehilfen in der Werbung erwarten kann, und gründen sich vom Kunden geltend gemachte Ansprüche oder Rechte auf das Fehlen dieser Eigenschaften, so trifft ihn die Beweislast dafür, daß die Werbeaussage für seinen Kaufentschluß ursächlich war.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vom Kunden zu entrichtende Vergütung ergibt sich aus den Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung. Sie ist bei betriebsbereiter Erfüllung fällig und sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Sollte sich die betriebsbereite Aufstellung aus Gründen verzögern, die der Kunde zu vertreten hat, wird der Kaufpreis an dem Tag zur Zahlung fällig, an dem das Gerät ohne die Verzögerung betriebsbereit hätte aufgestellt werden können.

2. Absatz 1 gilt entsprechend bei der Erbringung von Teillieferungen oder Teilleistungen.

VIII. Haftung, Rücktritt

1. UCN haftet für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von UCN, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfaßt die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

2. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet UCN darüber hinaus auch, soweit UCN einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall ist der Ersatz des Schadens der Höhe nach begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung aller bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

3. Gerät UCN durch einfach fahrlässige Pflichtverletzung in Verzug, ist der Ersatz des Verzögerungsschadens auf höchstens 5 (fünf) Prozent der Vergütung für die in Verzug befindliche Leistung begrenzt.

4. Von den vorstehenden Beschränkungen unberührt bleibt die Haftung von UCN nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von UCN beruhen, sowie die Haftung aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

5. Der Kunde wird durch geeignete Vorsorgemaßnahmen (z.B. Durchführung regelmäßiger Datensicherung) dem Eintritt und den Auswirkungen solcher Schäden entgegenwirken, die bei dem Betrieb von Datenverarbeitungsgeräten einschließlich eines fehlerhaften Betriebes oder Geräteausfalls auftreten können (Schadensminderungspflicht). Die Haftung von UCN für Schäden und Nachteile, die durch derartige Vorsorgemaßnahmen abwendbar sind, ist ausgeschlossen.

6. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten in gleicher Weise gegenüber solchen Personen, die nicht selbst Vertragspartei sind, zu denen aber ein Schuldverhältnis entstanden ist.

7. Hat der Kunde UCN eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verstreicht diese ergebnislos, hat der Kunde innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Arbeitstagen zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktreten oder weiterhin Erfüllung verlangen will.

IX. Ausführbestimmungen

Der Kunde erkennt an, daß die ihm gelieferten Geräte und Softwareprodukte amerikanischen Ursprungs sind und daher den US Export Kontrollbestimmungen unterliegen. Bei einer allfälligen Weiterveräußerung wird der Kunde diese sowie die deutschen Ausführbestimmungen einhalten.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag einschließlich der jeweiligen Auftragsbestätigungen enthält das gesamte Abkommen zwischen den Parteien und verdrängt alle früher oder gleichzeitig mündlich oder schriftlich abgegebenen Erklärungen zum Vertragsgegenstand.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

3. Eine Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von UCN. Eine ohne diese Zustimmung vorgenommene Abtretung oder Übertragung ist unwirksam.

4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN - Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wuppertal, wenn der Kunde Kaufmann ist. UCN ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.